

Beweisaufnahme - Schweden

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Beweislast
 - 1.1 Wie ist die Beweislast geregelt?
 - 1.2 Gibt es Vorschriften, wonach eine Befreiung von der Beweislast in Bezug auf bestimmte Tatsachen vorgesehen ist? In welchen Fällen? Kann bei einer gesetzlichen Vermutung ein Gegenbeweis erbracht werden?
 - 1.3 In welchem Maß muss das Gericht von einer Tatsache überzeugt sein, um sein Urteil darauf stützen zu können?
- 2 Beweisaufnahme
 - 2.1 Erfolgt die Beweisaufnahme stets auf Antrag einer Partei oder kann das Gericht in bestimmten Fällen auch von sich aus Beweise erheben?
 - 2.2 Wie geht es weiter, nachdem dem Beweisantrag einer Partei stattgegeben wurde?
 - 2.3 In welchen Fällen kann das Gericht den Antrag einer Partei auf Beweiserhebung zurückweisen?
 - 2.4 Welche verschiedenen Beweismittel sind zulässig?
 - 2.5 Wie wird ein Zeugenbeweis erhoben? Gibt es Unterschiede im Vergleich zur Erhebung eines Sachverständigenbeweises? Wie ist die Vorlage von Urkundenbeweisen und Sachverständigengutachten /Sachverständigenaussagen geregelt?
 - 2.6 Sind bestimmte Beweismittel beweiskräftiger als andere?
 - 2.7 Sind für bestimmte Tatsachen bestimmte Beweismittel zwingend?
 - 2.8 Besteht eine Zeugenpflicht?
 - 2.9 In welchen Fällen besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht?
 - 2.10 Kann eine Person, die nicht als Zeuge aussagen will, zur Aussage gezwungen oder bestraft werden?
 - 2.11 Gibt es Personen, die nicht als Zeugen aussagen dürfen?
 - 2.12 Welche Rolle spielen das Gericht und die Parteien bei einer Zeugenvernehmung? Unter welchen Voraussetzungen ist eine Zeugenvernehmung per Videokonferenz oder mit anderen technischen Mitteln möglich?
- 3 Beweiswürdigung
 - 3.1 Verhindert die Beschaffung eines Beweises mit ungesetzlichen Mitteln, dass das Gericht den fraglichen Beweis bei der Urteilsfindung berücksichtigt?
 - 3.2 Wird meine Erklärung als Beweismittel anerkannt, wenn ich selbst Verfahrenspartei bin?



1 Beweislast

1.1 Wie ist die Beweislast geregelt?

Grundlage des schwedischen Rechtssystems sind die Grundsätze der Beweismittelfreiheit und der freien Beweiswürdigung. Das Gericht muss nach sorgfältiger Prüfung aller im Rahmen des Verfahrens zutage getretenen Sachverhalte bestimmen, was als bewiesen gilt. Das Gericht entscheidet darüber, welcher Aussagewert den Beweisstücken zuzuordnen ist.

In der Rechtspraxis sind bestimmte Regelungen aufgestellt worden, unter anderem in Bezug auf die Prüfung der Beweislast. Ein einfacher Grundsatz mit vielen Ausnahmen besagt, dass die Beweislast bei der Klägerpartei liegt. Wenn eine der Parteien besonderen Anlass zur Sicherung der Beweisführung für einen bestimmten Umstand hat, ruht die Beweislast oftmals auf dieser Partei. Auch eventuelle Schwierigkeiten einer Partei, Beweise für einen bestimmten Umstand vorzulegen, können von Bedeutung für die Feststellung der Beweislast sein. So muss derjenige, der die Bezahlung einer Forderung fordert, beweisen, dass er gegenüber der Gegenpartei forderungsberechtigt ist. Wenn die Gegenpartei einwendet, dass der Betrag bereits bezahlt ist, liegt die Beweislast bei ihr. Bei Rechtssachen in Bezug auf Schadensersatzpflicht liegt die Beweislast in der Regel bei dem Geschädigten. Es kommt auch vor, dass die Beweislast für einen gewissen Umstand umgekehrt werden.

Ist die vorgelegte Beweisführung nicht ausreichend, kann das Gericht seine Entscheidung nicht auf den betreffenden Umstand gründen. Bei der Veranschlagung des Schadenswertes besteht eine wichtige Ausnahme darin, dass das Gericht, wenn die Beweisführung bezüglich der Schadenshöhe unmöglich oder äußerst schwierig ist, den Wert auf einen angemessenen Betrag schätzen kann.

1.2 Gibt es Vorschriften, wonach eine Befreiung von der Beweislast in Bezug auf bestimmte Tatsachen vorgesehen ist? In welchen Fällen? Kann bei einer gesetzlichen Vermutung ein Gegenbeweis erbracht werden?

Es wird auf die Antwort auf Frage 1.1. verwiesen.

1.3 In welchem Maß muss das Gericht von einer Tatsache überzeugt sein, um sein Urteil darauf stützen zu können?

Die Anforderungen an den Grad der Beweisführung variieren je nach Art des Rechtsstreits. Bei einer Zivilklage besteht die Regelforderung darin, dass der betreffende Umstand bewiesen werden muss. Bei bestimmten Zivilklagen kann ein geringerer Grad der Beweisführung gelten. Als Beispiel seien Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Verbraucherversicherungen genannt, bei denen es als ausreichend gilt, dass der Eintritt eines Versicherungsfalles wahrscheinlicher erscheint als der Nichteintritt.

2 Beweisaufnahme

2.1 Erfolgt die Beweisaufnahme stets auf Antrag einer Partei oder kann das Gericht in bestimmten Fällen auch von sich aus Beweise erheben?

Die Streitparteien sind selbst für die Beweisführung zuständig. Bei Verfahren, die nicht zur freien Disposition der Parteien stehen, d. h. in denen Fragen behandelt werden, bei denen sie keinen Vergleich erzielen können, verfügt das Gericht über die Möglichkeit, eine Beweisführung in das Verfahren einzubringen, ohne dass dies von einer der Parteien beantragt wurde. Bei Verfahren zum Sorgerecht oder Umgangsrecht kann das Gericht folglich entscheiden, dass die Ermittlungen durch zusätzliche Beweisführung ergänzt werden müssen. Bei Verfahren, in dem die Parteien eine bindende Vereinbarung zur Sache treffen können - das sogenannte dispositive Recht -, ist das Gericht nicht berechtigt, auf eigene Initiative neue Beweisführung vorzulegen.

2.2 Wie geht es weiter, nachdem dem Beweisantrag einer Partei stattgegeben wurde?

Die Beweisaufnahme erfolgt im Rahmen der Hauptverhandlung.

2.3 In welchen Fällen kann das Gericht den Antrag einer Partei auf Beweiserhebung zurückweisen?

Das Gericht kann eine Beweisführung zurückweisen, wenn der von der Partei zu beweisende Sachverhalt ohne Bedeutung für die Rechtssache ist. Das Gleiche gilt, wenn keine Beweisführung erforderlich ist oder wenn diese offensichtlich ohne Wirkung wäre. Darüber hinaus gibt es Vorschriften, nach denen schriftliche Zeugenaussagen nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig sind.

2.4 Welche verschiedenen Beweismittel sind zulässig?

In Schweden gibt es grundsätzlich fünf verschiedene Grundformen des Beweises (Beweismittel). Dabei handelt es sich um:

- schriftliche Beweisführung
- Zeugenbefragung
- Befragung einer Partei
- Sachverständigenbefragung
- Lokaltermin

2.5 Wie wird ein Zeugenbeweis erhoben? Gibt es Unterschiede im Vergleich zur Erhebung eines Sachverständigenbeweises? Wie ist die Vorlage von Urkundenbeweisen und Sachverständigengutachten/Sachverständigenaussagen geregelt?

Als Hauptgrundsatz gilt, dass Zeugen mündlich und direkt vor dem Gericht befragt werden. Eine schriftliche Zeugenaussage ist nicht zulässig. Mit Zustimmung des Gerichts darf der Zeuge jedoch Aufzeichnungen als Gedächtnisstütze verwenden. Die Partei,

die den Zeugen angeführt hat, leitet die Anhörung ein (sog. Hauptanhörung), wenn nicht vom Gericht anderweitig bestimmt. Anschließend darf die gegnerische Partei den Zeugen anhören (Kreuzverhör).

Bei der Beweisführung durch einen Sachverständigen gilt als Hauptgrundsatz jedoch, dass der Sachverständige ein schriftliches Gutachten vorlegt. Der Sachverständige wird auch mündlich in der Verhandlung befragt, wenn dies von einer der Parteien beantragt wird und offensichtlich von Bedeutung ist. Eine mündliche Befragung muss ebenso stattfinden, wenn die Notwendigkeit besteht, den Sachverständigen direkt vor dem Gericht anzuhören.

Wird die Rechtssache nach einer Hauptverhandlung entschieden – z. B. um Zeugen anzuhören – müssen die schriftliche Beweisführung und das Sachverständigengutachten prinzipiell in der Verhandlung verlesen werden, damit das Gericht dieses Material bei seiner Entscheidung berücksichtigen kann. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass das Gericht die schriftliche Beweisführung als bei der Hauptverhandlung aufgenommen anerkennt, ohne dass diese dort verlesen werden muss.

2.6 Sind bestimmte Beweismittel beweiskräftiger als andere?

In Schweden gilt der Grundsatz einer freien Beweiswürdigung. Danach gibt es keine Vorschriften für die Beweiskraft der verschiedenen Beweise. Vielmehr entscheidet das Gericht nach selbstständiger Bewertung aller vorgelegten Beweise, was im jeweiligen Rechtsfall als bewiesen angesehen werden kann.

2.7 Sind für bestimmte Tatsachen bestimmte Beweismittel zwingend?

Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung bedeutet, dass es keine Vorschriften darüber gibt, welche Umstände durch welche Art von Beweisen nachgewiesen werden müssen. Vielmehr nimmt das Gericht bei seiner Prüfung der Beweismittel eine Gesamtbeurteilung aller Umstände der Rechtssache vor.

2.8 Besteht eine Zeugenpflicht?

In Schweden besteht eine allgemeine Zeugnispflicht. Danach ist ein als Zeuge geladener Bürger in der Regel zur Zeugenaussage verpflichtet.

2.9 In welchen Fällen besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht?

Einer der Parteien nahestehende Personen sind nicht verpflichtet auszusagen. Ein Zeuge kann sich weigern, über einen bestimmten Umstand auszusagen, wenn er mit dieser Aussage gezwungen wäre, eine eigene kriminelle oder unehrenhafte Handlung zu enthüllen. Ferner braucht ein Zeuge unter bestimmten Umständen keine Berufsgeheimnisse aufzudecken. Für bestimmte Berufsgruppen, z. B. für Angehörige der Gesundheitsberufe, gelten bestimmte Einschränkungen in Bezug auf die Zeugnispflicht.

2.10 Kann eine Person, die nicht als Zeuge aussagen will, zur Aussage gezwungen oder bestraft werden?

Zeugen werden unter Androhung eines Zwangsgeldes zur Verhandlung geladen. Bleibt der Zeuge der Verhandlung fern, wird das Zwangsgeld vollstreckt, wenn er keine annehmbare Entschuldigung für sein Fernbleiben anführen kann, z. B. Krankheit. Bei Nichterscheinen des Zeugen kann das Gericht auch eine polizeiliche Zuführung anordnen. Schließlich hat das Gericht noch die Möglichkeit, einen Zeugen, der das Zeugnis oder die Aussage ohne Angabe triftiger Gründe verweigert, in Haft zu nehmen.

2.11 Gibt es Personen, die nicht als Zeugen aussagen dürfen?

Werden Zeugen benannt, die unter 15 Jahre alt sind oder an einer psychischen Störung leiden, prüft das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände, ob dieser Zeuge angehört werden kann. Siehe auch Abschnitt 2.9.

2.12 Welche Rolle spielen das Gericht und die Parteien bei einer Zeugenvernehmung? Unter welchen Voraussetzungen ist eine Zeugenvernehmung per Videokonferenz oder mit anderen technischen Mitteln möglich?

Eine Zeugenbefragung wird in der Regel von der Partei eingeleitet, die den Zeugen benannt hat (Hauptanhörung). Danach erhält die Gegenpartei die Möglichkeit zur Befragung (Kreuzverhör). Anschließend können die Partei, die den Zeugen benannt hat, und das Gericht Zusatzfragen stellen. Fragen, die ganz offensichtlich nicht zur Sache gehören oder verwirrend sind oder auf andere Weise ungehörig sind, sind vom Gericht sofort zurückzuweisen.

Die Streitparteien, Zeugen und andere Verhandlungsteilnehmer können im Rahmen einer Videokonferenz angehört werden, soweit es nicht unzumutbar ist. In der Regel haben jedoch die Teilnehmer vor Gericht zu erscheinen.

Eine Zeugnisbefragung kann telefonisch erfolgen, sofern dies z. B. im Hinblick auf die Kosten, die bei persönlichem Erscheinen des Zeugen vor Gericht entstehen würden, wie auch der Bedeutung seiner persönlichen Aussage bei der Verhandlung angebracht ist.

3 Beweiswürdigung

3.1 Verhindert die Beschaffung eines Beweises mit ungesetzlichen Mitteln, dass das Gericht den fraglichen Beweis bei der Urteilsfindung berücksichtigt?

Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung sind nur in bestimmten, seltenen Ausnahmefällen bestimmte Arten von Beweisen verboten. Kommt eine Beweisführung auf gesetzwidrige Weise zustande, so ist dies im Prinzip kein Hindernis dafür, einen Beweis in einem Gerichtsverfahren anzuerkennen. Es kann hingegen insofern bei der Beweiswürdigung von Bedeutung sein, dass der Beweisführung ein eingeschränkter Beweiswert zuerkannt wird.

3.2 Wird meine Erklärung als Beweismittel anerkannt, wenn ich selbst Verfahrenspartei bin?

Die Parteien dürfen nicht als Zeugen aussagen, können aber in Form einer eidesstattlichen Erklärung angehört werden. In diesem Fall sind die Parteien strafrechtlich für die Richtigkeit der von ihnen gemachten Aussagen verantwortlich.

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJN-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 05/11/2015